

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2018

Nr. 2018/247

## **Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen**

---

### **1. Erwägungen**

Mit Beschluss Nr. 2015/2063 vom 7. Dezember 2015 hat der Regierungsrat die Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) „Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB)“ in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Bau- und Justizdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über diesen Entwurf durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist hat bis am 31. März 2016 gedauert. Innert Frist haben sich die folgenden Organisationen vernehmen lassen (chronologische Auflistung):

- Obergericht, Amthaus 1, Postfach 157, 4502 Solothurn (2)
- Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn (4)
- Solothurnischer Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach, 4503 Solothurn (5)
- Solothurner Banken, c/o Regiobank Solothurn AG, Westbahnhofstrasse 11, 4502 Solothurn (6)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen, und Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo), c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn (7)
- SVP Kanton Solothurn, Büsserachstrasse 22, 4228 Erschwil (8)
- CVP Kanton Solothurn, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi (9)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn, Postfach 1555, 4502 Solothurn (10)
- Grüne Kanton Solothurn, Postfach 606, 4502 Solothurn (11)
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundesamt für Energie BFE, Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen (12)
- Solothurnischer Verband Kies/Steine/Erden (SKS), Geschäftsstelle, Roggenfeldstrasse 15, 4623 Neuendorf (13)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo), Geschäftsstelle, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn (14)

- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (OGG), Geschäftsstelle, Dornacherstrasse 26, Postfach, 4600 Olten (15)
- Solothurner Handelskammer, Grabackerstrasse 6, Postfach 1554, 4502 Solothurn (16)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn (17)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Postfach 554, 4502 Solothurn (18)
- Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn (19)
- Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Hans Huber-Strasse 38, Postfach 955, 4502 Solothurn (20)
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern (21).

## **2. Vernehmlassungsergebnis**

### **2.1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Von 13 Vernehmlassungsteilnehmern wird die Vorlage im Grundsatz - von ihrer Stossrichtung, ihrem Inhalt her - begrüsst, sei es explizit oder zumindest in schlüssiger Weise. Es sind dies die Teilnehmer Nrn. 2, 4 - 5, 7, 9 - 12, 14, 15, 17, 19 und 21. Derweil lehnen 5 Teilnehmer die Schaffung eines neuen Regals „tiefer Untergrund“ wie auch den Erlass des GUB als unnötig respektive in die falsche Richtung zielend ab (Teilnehmer Nrn. 6, 13, 16, 18, 20) oder stellen die Notwendigkeit der Vorlage immerhin in Frage (Teilnehmer Nr. 8). Von zwei Teilnehmern (Nrn. 13 und 20) wird auch die Überführung des Bergbauregals ins Regal „Bodenschätze“ ausdrücklich abgelehnt.

Die Befürworter erkennen einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sie orten ihn mehrheitlich in der Sicherstellung des öffentlichen Interesses bei der Nutzung des (tiefen) Untergrundes. Diese Nutzung bedürfe einer klaren Ordnung; so vor allem im Hinblick auf die Verfolgung einer modernen Energiepolitik (Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen). Derweil erachten die Gegner keinen der in der Regierungsrätlichen Botschaft [siehe a.a.O., insb. S. 3 (Kurzfassung)] für die Vorlage erwähnten Beweggründe als plausibel. Vielmehr wirkten die angeführten Motive „konstruiert“ (so explizit Teilnehmer Nr. 6). Weder kämen im Kanton Solothurn fossile Rohstoffe in wirtschaftlich sinnvoll nutzbarem Umfang vor, noch fehle es bislang an hinreichenden Strategien zur Nutzung von Rohstoffen. Regalien wiederum - ein mittelalterliches Rechtsinstitut - verfolgten allein fiskalische Zwecke, nützten - wie seit jeher - allein ihren Inhabern. Das GUB alsdann werde weder die Energiewende herbeizuführen mithelfen noch zu mehr Rechtssicherheit - und in der Folge mehr Investitionsbereitschaft - führen. Es handle sich dabei allein um eine ordnungs-, wirtschafts- und energiepolitisch fragwürdige Fiskalvorlage, zumal exorbitant hohe Abgaben vorgesehen seien, mit welchen die gewonnene erneuerbare Energie künstlich verteuert würde. Damit aber würde die Gelegenheit, „... sich aus bestehenden Abhängigkeiten zu befreien und von den ökonomischen Vorteilen von vor Ort vorkommenden und genutzten Energiequellen profitieren zu können“, vertan. Folglich fehle es an Handlungsbedarf, und es sei auf die beabsichtigte Verfassungsänderung wie auch auf den Erlass des GUB zu verzichten. Möglicherweise tatsächlich vorhandene Lücken in der bestehenden Rechtsordnung seien durch punktuelle Anpassungen bestehender Erlasse (wie etwa das Planungs- und Baugesetz oder das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall) zu schliessen.

Aber auch seitens der Befürworter wurden vereinzelt Vorbehalte grundsätzlicher Art angebracht. So etwa, dass die in der Botschaft als bei der Nutzung des tiefen Untergrundes zu schützen betonten öffentlichen Interessen im Gesetzesentwurf zu wenig konkretisiert würden, diesem zu den erklärten Grundanliegen/Zielen [Förderung erneuerbarer Energien und verantwortungsvoller Umgang mit heimischen (fossilen) Rohstoffen] nur wenig Konkretes zu entnehmen sei (Teilnehmer Nrn. 9 und 11). Mehrere Teilnehmer vermissen sodann eine Bestimmung zum sog. „Fracking“, seien es klare Kriterien/Schranken (Nrn. 7 und 9) oder aber ein teilweises oder gar vollständiges Verbot dieser Methode (Nrn. 11, 17 und 19). Derweil vertritt Teilnehmer Nr. 8 die Meinung, dass neue Techniken gerade nicht vorausgreifend verboten werden sollen. Verschiedentlich vermisst wurde auch ein Hinweis des Gesetzes zur Verfahrenskoordination (insb. mit der Nutzungsplanung) (Teilnehmer Nrn. 2, 4, 7, 14, 18 und 20) und gefordert wurde eine Regelung der Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des tiefen Untergrundes (Teilnehmer Nrn. 4, 5, 7, 14, 15, 18 und 20). Nicht zuletzt unter dem Eindruck der durch Tiefenbohrungen in Basel und St. Gallen ausgelösten Erdbeben in den Jahren 2006 und 2013 wird verlangt, dass der ein neues Regal beanspruchende Kanton im Gegenzug auch (zumindest subsidiär) haften müsse für Schäden, die bei der Bewirtschaftung des tiefen Untergrundes verursacht würden. Zu guter Letzt wird vereinzelt gerügt, der Gesetzesentwurf weise zu viele Delegationsnormen auf (Teilnehmer Nrn. 4, 7 und 14).

## 2.2 Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sowie zur vorgesehenen Änderung (Ergänzung) des Gebührentarifes können der beiliegenden Tabelle „GUB: Auswertung der Vernehmlassung“ entnommen werden.

## 2.3 Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat nimmt die Stellungnahmen zur Vorlage zur Kenntnis. Es überrascht ihn nicht, dass die Vorlage (zum „Ob“ und „Wie“) kontroverse Reaktionen auslöst. Dies war angesichts des Regelungsgegenstandes im Grenzbereich respektive Spannungsfeld zwischen Privateigentum und öffentlicher Sachherrschaft zu erwarten. Er erachtet sich aber in der erkannten grundsätzlichen Notwendigkeit einer Regulierung bestärkt, teilt jedoch aufgrund der sich nicht unmittelbar abzeichnenden Rechtsanwendungen auch die Kritik, wonach über den tiefen Untergrund zum heutigen Zeitpunkt nicht zwingend legiferiert werden muss.

Aus dieser Perspektive soll das Gesetzgebungsprojekt vorerst sistiert und erst dann wiederaufgenommen und allenfalls weiterentwickelt werden, wenn sich konkrete Anwendungsfälle abzeichnen. Dies ist zurzeit nicht der Fall.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, die bisherigen Arbeiten zu dokumentieren und die Projektergebnisse für die Weiterbearbeitung zu gegebener Zeit bereitzustellen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Beilage

Tabelle „GUB: Auswertung der Vernehmlassung“

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)  
 Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (re)  
 Amt für Umwelt (3)  
 Amt für Raumplanung  
 Hochbauamt  
 Amt für Geoinformation  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie  
 Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Landwirtschaft  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
 Amt für Wirtschaft und Arbeit  
 Amt für Gemeinden  
 Finanzdepartement  
 Amt für Finanzen  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Departement des Innern  
 Departement für Bildung und Kultur  
 Staatskanzlei Logistik und Justiz (FF)  
 Staatskanzlei (eng, rol, ett) (3)  
 Aktuarin UMBAWIKO (ste)  
 Aktuarin FIKO (ama)  
 Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (21; Versand durch das  
 Bau- und Justizdepartement)  
 Medien (jae)